



Anwaltspraxis

EU-Türkei: Standstill der Gebühren

Von RA Ünal Zeran, Hamburg

Die Folgen des EuGH-Urteils Sahin (v. 17.9.2009, C-242/06, ANA 2009, 35 – Dok 1161) für Deutschland sollen kurz skizziert werden. Der EuGH entschied: Die Einführung höherer Gebühren für die Erteilung des Aufenthaltstitels an türkische Staatsangehörige in den Niederlanden ist mit dem Verschlechterungsverbot des Art. 13 ARB 1/80 nicht vereinbar. Einzige denkbare Ausnahme: Wenn nachträglich für Unionsbürger zulässigerweise die Gebühren erhöht worden wären, dürften sie in derselben Höhe auch von Türken verlangt werden.

In Deutschland sind Unionsbürger und ihre Familienangehörigen von Gebühren seit dem 31.1.1980 (BGBl I, S.116) befreit, vgl. heute auch § 2 Abs. 6 FreizügG/EU. Nach der 1980 gültigen Ausländergebührenverordnung vom 20.12.1977 (BGBl. I S. 2840) betragen in Deutschland die Gebühren für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr 30 DM (=15,34 EUR) und von mehr als einem Jahr 40 DM (=20,45 Euro). Für ein unbefristetes Aufenthaltsrecht betrug die Gebühr 50 DM (=25,56 Euro), vgl. § 2 Abs.1 AuslGebV 1977. Zugunsten Minderjähriger wurde später in § 7 AuslGebV vom 19.12.1990 (BGBl I, S. 3002) die Gebühr auf die Hälfte der Gebühr für Erwachsene beschränkt.

Für die unbefristete Aufenthaltserlaubnis an nachgezogene Kinder wurden nur 25 DM (= 12,78 Euro) verlangt. Ein Gebührentatbestand für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung (§ 47 Abs. 1 Nr.8 AufenthV) existiert erst seit dem 01.01.2005.

Legt man die Elle des Stillhaltegebots aus Art. 13 ARB 1/80 an die aktuelle Gebührenpraxis an, ergibt sich, dass seit langem europarechtswidrig zu hohe Gebühren von türkischen Staatsangehörigen verlangt werden:

Seit der Entscheidung Abatay (v. 14.11.2003, C-317/01, InfAuslR 2004, 32), ist geklärt, dass Art. 13 ARB 1/80 auch auf Personen anzuwenden ist, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht im Mitgliedstaat wohnhaft waren.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH setzt die Anwendbarkeit von Art. 13 ARB 1/80 ferner nicht voraus, dass ein türkischer Staatsangehöriger die Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 - Tätigkeit als Arbeitnehmer - erfüllt (Urteil Sahin, Rn 50), denn Art. 13 ARB 1/80 soll gerade diejenigen schützen, die noch keine Rechte in Bezug auf Beschäftigung und Aufenthalt aus dem ARB 1/80 herleiten können. Zudem ist der Begriff des Familienangehörigen weit auszulegen, dieser muss nicht die türkische Staatsangehörigkeit besitzen.

Überträgt man das Standstillgebot auf §§ 44, 45 AufenthV, ergibt sich: Bei der Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels bis zu einem Jahr darf keine höhere Gebühr als 15,45 Euro (30 DM) verlangt werden. Bei Aufenthaltstiteln von über einem Jahr sind es maximal 20,45 Euro (40 DM). Bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis beträgt die zulässige Höchstgebühr 25,65 Euro (50 DM); bei nachgezogenen Minderjährigen aufgrund der Privilegierung des § 7 Abs. 1 S. 2 AuslGebV 1990 sogar nur 12,78 Euro. Die Bescheinigung des deklarativen Aufenthaltsrechts gemäß § 4 Abs. 5 AufenthG hat hingegen gebührenfrei zu erfolgen, da von Unionsbürgern für deklaratorische Aufenthaltsrechte auch keine Gebühren verlangt werden (vgl. § 2 Abs. 6 FreizügG/EU): Der Gesetzgeber begründete nämlich die Einführung von § 4 Abs. 5 AufenthG damit, dass hierdurch »die bislang ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber Unionsbürgern beseitigt wird« (BT-Drs 15/420, 69).

Der EuGH führt bei Rn 71 des Urteils Sahin aus: »Neue Regelungen dürfen zwar eingeführt werden, diese dürfen aber nicht zu einer Beschränkung i.S.v. Art. 13 ARB 1/80 führen. Es dürfen daher keine neuen Pflichten auferlegt werden, die im Vergleich zu denen der Gemeinschaftsangehörigen unverhältnismäßig sind«.

Daher dürfen weder Sanktionen gemäß § 98 Abs. 2 Nr.1 AufenthG verhängt noch

Standpunkt

Rollback in Leipzig

In letzter Zeit wird unter Migrationsrechtlern immer wieder diese Frage thematisiert: Was ist los beim 1. Senat des BVerwG? Es hatte hoffnungsfrohe Ansätze gegeben. Man setzte sich nachdenklich ab von vormaliger Gesetzesauslegung und achtete mehr auf die Rechte der ausländischen Wohnbevölkerung. Doch neuerdings kommt wieder der alte Abwehrmechanismus zum Vorschein. Beispiele gefällig?

Positive Regelungen beim Widerruf des Flüchtlingsstatus gelten trotz fehlender Übergangsvorschrift nicht sofort, sondern erst drei Jahre später. Verfolgte ohne jede Chance der Flüchtlingsanerkennung, die trotzdem nicht abgeschoben werden dürfen, müssen sich an das BAMF wenden und ein aussichtsloses Asylverfahren durchlaufen, anstatt direkt die Ausländerbehörde ansprechen zu dürfen.

Europarechtswidrige Ausweisungen von Unionsbürgern bleiben wirksam; nicht einmal auf Antrag besteht Anspruch auf Rücknahme.

An Inländerdiskriminierung finden die Bundesrichter nichts auszusetzen.

Wenn ein Ausländer das Menschenrecht auf Zusammenleben mit seiner Familie wahrnehmen will, muss er Einkommen oberhalb der Regelsätze für Sozialleistungen nachweisen.

Kinder aus Ländern mit modernem Familienrecht, wo das Aufenthaltsbestimmungsrecht beiden Eltern obliegt, haben keine Chance zu einem in Deutschland lebenden Elternteil zu kommen, weil das Gesetz von »alleinigem Sorgerecht« spricht.

Die Ausweisung von hier Geborenen erfährt nur kosmetische Korrekturen; Heimatraub soll nach Ermessen weiter möglich sein.

Die im AufenthG vorfindlichen diversen Zwecke von Aufenthaltstiteln werden zu einer »Zwecklehre« verdichtet; z. T. sogar entgegen dem Gesetzeswortlaut. Das führt z. B. dazu, dass eine Ausländerin, die ihren schwerstkranken Ehemann in Deutschland pflegte und dafür (nur) einen humanitären Aufenthaltstitel erhielt, nach dessen Tod nicht hierbleiben dürfen soll, weil das kein »familiärer Aufenthaltstitel« gewesen sei.

Ein weiteres Mal wurde soeben zu den Europa-Mittelmeerabkommen mit dem Maghrebstaaten entgegen der Rechtsprechung des EuGH entschieden, ohne verpflichtende Vorlage nach Luxemburg.

Die Frage, wer »subsidiär schutzberechtigt« und deshalb vom Anwendungsbereich der Familienzusammenführungs-RL und Daueraufenthalts-RL ausgeschlossen ist, wird nicht vorgelegt. Um Vorlage zu vermeiden, wird – quasi nebenbei – die Rechtsprechung des EuGH zur Haftungsverpflichtung bei richterlichen Verstößen gegen europäische Normen (Fall Köbler u. a.) zurückgestutzt auf die altdeutsche Rechtsprechung zum Amtshaftungsanspruch.

Leipzig, quo vadis?

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Gebühren erhoben werden, wenn Unionsbürger keine Gebühren zahlen oder keiner Sanktion unterliegen.

Dieser Grundsatz gilt auch bei der Fiktionsbescheinigung. Hierbei ist im Übrigen auch noch in Erinnerung zu rufen, dass nach § 21 Abs. 3 AuslG 1965 jeder erstmalige Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Fiktionswirkung auslöst und dass diese Bestimmung ebenfalls seit dem 01.12.1980 gemäß Art. 13 ARB 1/80 gegen Verschlechterungen geschützt ist.

zeran@bg124.de

Anmerkung der Redaktion:

Es wäre tatsächlich überraschend gewesen, wenn die Bundesregierung auf erstes Anfordern die notwendigen Konsequenzen aus der Entscheidung des EuGH gezogen hätte. Wir müssen aber nicht überrascht sein: Am 18.12.2009 hatten mehrere Abgeordnete die Bundesregierung aufgefordert, die Gebühren für türkische Staatsbürger anzugleichen. Die Antwort kam prompt am 05.01.2010 vom BMI (BT-Drs 17/413): Das Urteil sei auf deutsche Verhältnisse nicht anwendbar und beschäftige sich lediglich mit einer sehr speziellen Situation in den Niederlanden.

Ja wie weit ist denn eigentlich die Legasthenie in Ministerialbüros verbreitet? Der Verfasser hat eine Tabelle mit einer Synopse der seit 1980 zu unterschiedlichen Zeitpunkten verlangten Gebühren erstellt. Hieraus kann man ablesen, was für die einzelnen Kategorien von Titeln höchstens als Gebühr von türkischen Staatsangehörigen verlangt werden darf und wann man Rechtsmittel einlegen sollte. Die Tabelle findet sich im Internet als [Dokument 1192](#).

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

Einladung zur 11. Mitgliederversammlung 2010 in Aachen

Die ARGE Ausländer- und Asylrecht wird zehn Jahre alt. Deshalb gibt es etwas zu feiern. Die MV findet statt am **Donnerstag, 13. 5. 2010 von 14:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr** im Eurogress Aachen, Konferenzraum 4, Monheimsallee 52, 52062 Aachen im Zusammenhang mit dem Deutschen Anwaltstag. Zugang ausschließlich zur MV ist selbstverständlich kostenfrei möglich.

Allen Mitgliedern wird die Einladung noch persönlich übersandt. Tagesordnung und Anmeldeformulare (auch zur vorausgehenden Veranstaltung »Kein Schutz nirgends – auch nicht in Deutschland?«) siehe Homepage der ARGE.

Moderator für Forum gesucht

Das mitgliederinterne Forum auf der Internetseite benötigt eine Kollegin/einen Kollegen, die/der gelegentlich nachprüft, welche Beiträge entfernt werden können und auch allgemein das Forum betreut. Viel Arbeitsaufwand ist es nicht. Überraschende Computerkenntnisse sind auch nicht erforderlich.

Wer aus der Kollegenschaft wäre bereit, diese Aufgabe zu übernehmen?

Interessent(inn)en melden sich bitte bei der Redaktion. ■

Aus der Redaktion

Erscheinungsintervalle der ANA werden geändert

Ab dem Jahr 2010 ergibt sich folgende Neuerung bei der Versendung der Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht: Es bleibt bei fünf Ausgaben pro Jahr. Diese werden jedoch den Heften 2, 4, 7, 9 und 11/12 der ZAR beigelegt. Die Redaktion hofft, dass die hierdurch entstandene Verzögerung bis zum Erhalt dieses Heftes den Kolleg(inn)en nicht allzu viel Verdross bereitet hat. ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

VS-NfD: Geheimniskrämerei des AA

Hier ist nun die Entscheidung des BVerwG (s. schon ANA 2009, 34), mit der die groteske Entscheidung des VG Berlin (ANA 2008, 39) aufgehoben wurde. Das AA muss schon darlegen, warum das Bekanntwerden des »Leitfadens Sprachnachweis« dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten könnte. Das IFG lässt einen Ausschluss von der Einsichtnahme aus Geheimschutzgründen nur dann zu, wenn solche auch wirklich gegeben sind. Zu diesem Zweck muss das VG Berlin in einem neuen Durchgang diese Unterlage beiziehen und bewerten, ob der Stempel zu Recht angebracht wurde. Auch weitere materielle Hinweise gibt das BVerwG: Nachteile für die Bundesrepublik könnten gegeben sein, wenn es das Bekanntwerden des Leitfadens einem Antragsteller ermöglichte, die Anforderungen an die Erteilung eines Visums zu umgehen, indem er die Feststellung seiner Sprachfähigkeit nun zu seinen Gunsten manipulieren könnte. Da wird das AA wohl noch einmal »nachlegen« müssen. Wir warten gespannt auf die neuen Schriftsätze.

*BVerwG, U. v. 29.10.2009, 7 C 21.08
Richter: Krauß, Neumann, Guttenberger, Schipper, Dr. Held-Daab
Einsender: RA Sönke Hilbrans, Berlin
Fundstelle: Dokument 1193 im Internet*

Terrorismusbefragungen in NRW rechtswidrig

Die durch geheimen Fragebogen nach der »Methode Fischzug« in NRW regelmäßig vor-

kommenden Befragungen von Ausländern aus sogenannten »Problemstaaten« (zum Fragebogen s. ANA 2009, 20 - Dok 1096) ist rechtswidrig. Das VG erkennt zwar, dass es schon gar keine Rechtsgrundlage für solche Befragungen gibt (25), scheint sich damit aber nicht verbindlich auszusprechen zu wollen. Die (formelle) Rechtswidrigkeit ergibt sich für das Gericht bereits aus einem Verstoß gegen Datenschutzrecht, weil bei der Vorlage des Fragebogens die Rechtsgrundlage nicht genannt wird. Deshalb ist im konkreten Fall der Fragebogen zu vernichten.

*VG Münster, U. v. 10.12.2009, 8 K 1498/08
Richter: Beckmann, Paul, Dr. Neumann
Einsender: RA Wilhelm Achelpöhlner, Münster
Fundstelle: Dokument 1194 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Das VG hätte dem Rechtsfrieden mehr dienen können, wenn es gleich zur Rechtswidrigkeit der Befragungsmaßnahme geurteilt hätte, anstatt diese nur anzudeuten. Wie man hört, wird der Fragebogen in NRW weiter benutzt. Der IM NRW behauptet, es gäbe eine Rechtsgrundlage.

Beschäftigungsverordnung geändert

Am 24.12.2009 trat die Dritte Verordnung zur Änderung der BeschV in Kraft (BGBl I 2009, S. 3937).

Die Zustimmungsmöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung von qualifizierten Ausländern wurden erleichtert. Qualifiziert ist man nun schon nach zweijähriger Berufsausbildung. Außerdem wurde die zeitliche Beschränkung der Zulassung von Sprachlehrern (§ 26 Abs. 1 BeschV) in § 47 S. 2 BeschV aufgehoben. Auf Wunsch des Bundesrates wurde ferner § 21 BeschV so verändert, dass neben hauswirtschaftlichen Tätigkeiten auch »notwendige pflegerische Alltagshilfen« in Haushalten mit Pflegebedürftigen erlaubt werden dürfen.

*Dritte VO zur Änderung der BeschV mit Begründung und Empfehlungen des Bundesrates
Fundstelle: Dokument 1195 im Internet*

AVV-AufenthG schon veraltet?

Die Tinte unter diesem Mammutwerk (Fundstelle ANA 2009, 27 – Dok 1125) war noch nicht trocken, da meinte das BMI schon, den Ländern »ergänzende Hinweise« mitteilen zu müssen. Sie betreffen insbesondere Erleichterungen des Zugangs von Studenten nach Deutschland sowie Verbesserungen der Nachweismöglichkeiten von Sprachkenntnissen zwecks Erwerbs der Niederlassungserlaubnis sowie beim Ehegattennachzug (in beiden Fällen reicht auch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, da die Spracherfordernisse hierfür höher als »B 1 GERR« sind).

*IM NW, Erläss v. 7.12.2009 mit »Ergänzenden Hinweisen« des BMI v. 13.11.2009
Verfasserin beim IM NW: OAR in Dohmen
Fundstelle: Dokument 1196 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

537 Seiten dick sind die AVV-AufenthG. Viereinhalb Jahre brauchte die Bundesregierung, um sie zu erlassen, und jetzt schon wieder Nachbesserungsbedarf? Dürfen wir eigentlich nicht erwarten, dass die Staatsdiener in Berlin etwas sorgfältiger arbeiten oder früher auf (uns) Experten hören?

Trauerort in Düsseldorf

Für Menschen aus Krisengebieten dieser Welt, die nicht selten selbst Opfer von Folter und Gewalt geworden sind, gibt es oft nicht die Möglichkeit, zum Grab ihrer Angehörigen gehen zu können. Nach dem Motto »Damit Freude einen Platz im Leben finden kann, braucht die Trauer einen Ort«, ist das Psychosoziale Zentrum Düsseldorf dabei, einen solchen Ort einzurichten.

Nähere Informationen:

www.trauerort-duesseldorf.de und www.wiki.psz-duesseldorf.de/trauerort

EU-Türkei: Altes Recht gilt auch für die Fiktionswirkung

Man hätte sich eine deutlichere Aussage gewünscht, aber immerhin wird es verklaustriert in diesem Erlass bestätigt: Für den (erstmaligen) Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt bei Türken § 21 Abs. 3 AuslG 1965. Danach löste jeder solche Antrag die Fiktionswirkung aus, egal wie die Einreise erfolgt war.

IM NW, Erlass v. 25.8.2008

Verfasserin: ROF in Marlene Franke

Einsender: Frank Gockel, Bielefeld

Fundstelle: Dokument 1197 im Internet

EU-Türkei: Assoziationsfreizügigkeit für Kinder von Arbeitnehmern verdeutlicht

Nach Art. 7 Abs. 2 ARB Nr. 1/80 haben Kinder türkischer Arbeitnehmer das Recht, nach Abschluss einer Berufsausbildung im Aufnahmestaat jede abhängige Beschäftigung auszuüben. Voraussetzung: Ein Elternteil war »seit drei Jahren« ordnungsgemäß dort beschäftigt.

Dieses Recht wollte eine junge Türkin für sich in Anspruch nehmen. 1975 in Berlin geboren, kehrte sie 1989 mit der Familie in die Türkei zurück, beendete die Schule und ein Studium. 1999 reiste sie erlaubt erneut nach Deutschland ein und beendete ein (weiteres) Studium 2005.

Die Privilegierung nach Art. 7 Abs. 2 ARB Nr. 1/80 sei infolge des langjährigen Aufenthalts in der Türkei erloschen, meinten Behörde und VG. Auf Vorlagebeschluss des OVG Bln-Bbg entschied der Gerichtshof anders: Es ist völlig unerheblich, zu welchem Zeitpunkt ein Elternteil drei Jahre dem deutschen Arbeitsmarkt angehört hatte. Ebenso interessiert nicht, ob Eltern (noch) in Deutschland leben oder nicht und wann die (Wieder-)Einreise erfolgte. Erforderlich ist lediglich, dass ein Elternteil zu irgendeinem Zeitpunkt dem deutschen Arbeitsmarkt drei Jahre angehört hatte.

EuGH, U. v. 21.1.2010, C-462/08 (Bekleyen)

Richter: Cunha Rodrigues, Lindh, Rosas, Lohmus, Arabadjiev

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 1198 im Internet

Einbürgerung: Nichtvertretenmüssen des Sozialleistungsbezugs

Eine Ausländerin lebt mit Ehemann und vier Kindern seit langer Zeit in Deutschland. Sie ist als Flüchtling anerkannt. Alle übrigen Familienangehörigen sind schon eingebürgert. Sie rackert täglich auf einer Vollzeitstelle, verdient aber nur ca. 1000 EUR netto monatlich. Nicht genug für sich und die ganze Familie. Der Ehemann findet keine Arbeit. Sie findet keine bessere Arbeit, sie ist ungelernnt. Pech gehabt, sagt das Amt: Du musst eben Deinen Ehemann zwingen, eine Arbeitsstelle zu finden.

»Greifbar unzulässig und rechtswidrig« nennt das Gericht die Entwicklung von Druck auf den Ehemann der Klägerin durch Vorenthaltung eines dieser zustehenden eigenen Einbürgerungsanspruchs. Sie hat den ergänzenden Sozialleistungsbezug nicht zu vertreten.

VG Aachen, U. v. 28.10.2009, 5 K 758/08

Richter: Küppers-Aretz, Weyers, Hammer

Fundstelle: Dokument 1199 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zum Nichtvertretenmüssen des Sozialleistungsbezuges in eigener Person siehe VG Aachen, ANA 2008, 18 – Dok 884

Nigeria – Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Die nigerianische Botschaft erteilt sogenannte »Verzichtsbescheinigungen«. Nach Auskunft der Deutschen Botschaft in Nigeria wird hiermit jedoch kein wirksamer Verlust der Staatsangehörigkeit dokumentiert. Da es zur Entlassung in Nigeria derzeit keine Ausfuhrbestimmungen gibt, empfehlen BMI und IM NW die Einbürgerung

nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StAG ohne weitere Entlassungsbemühungen.

BMI, Schreiben v. 15.12.2008

Verfasserin: Frau Drusche

Fundstelle: Dokument 1200 a) im Internet

IM NW, Erlass v. 17.12.2008

Verfasserin: OAR in Jonas

Fundstelle: Dokument 1200 b) im Internet

Altfallregelung für »unechte« Ortskräfte diplomatischer Missionen

Bei den Begünstigten handelt es sich um Personen mit Staatsangehörigkeit des Entsendestaates, die dort angeworben wurden, um hier in der ausländischen Vertretung zu arbeiten. Sie haben jedoch keinen Diplomatenstatus. Nach den Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes sind sie trotzdem vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Mit Blick auf eine Veränderung der Richtlinien des AA, wonach zukünftig nur noch maximal fünfjährige Tätigkeit in Deutschland zulässig und ein Familiennachzug unzulässig ist, wird diese recht komplizierte Altfallregelung im Einvernehmen mit dem BMI erlassen. Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG können erteilt werden:

– Wenn 15jährige Tätigkeit als »unechte« Ortskraft vorgewiesen werden kann;

– oder wenn 8 Jahre Zusammenleben mit einem minderjährigen ledigen Kind, welches mindestens das 12. Lebensjahr vollendet hat, vorliegt;

– oder wenn man als Kind 10 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit einer »unechten« Ortskraft gelebt hat.

Die neuen Richtlinien des AA, die am 1. 2. 2010 in Kraft treten, sind ebenfalls beigefügt.

IM NW, Erlass v. 21.12.2009

Verfasser: RAfr Schulz

Einsender: Frank Gockel, Bielefeld

Fundstelle: Dokument 1201 a) im Internet

Neue Richtlinien des AA

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 1201 b) im Internet

Titelerteilungssperre (§ 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG) gilt nicht für Altfälle

Seit 1.1.2005 gilt, dass Ausländern, deren Asylantrag als qualifiziert »offensichtlich unbegründet« abgelehnt worden sind, auch aus humanitären Gründen kein Aufenthaltsrecht erteilt werden darf. Diese Bestimmung wurde einem 2003 rechtskräftig negativ beschiedenen Asylantragsteller entgegen gehalten, dem man bescheinigt hatte, sein Asylantrag sei i. S. v. § 30 Abs. 3 AsylVfG offensichtlich unbegründet. Die bayerischen Gerichte fanden hieran nichts kritisierenswert, obwohl im Zeitpunkt von Ablehnung und Bestandskraft der Asylentscheidung eine isolierte Anfechtung des qualifizierten Offensichtlichkeitsurteils rechtlich nicht möglich gewesen war. Das BVerwG erkennt auf eine »Nachlässigkeit des Gesetzgebers«, besinnt sich auf Art. 19 Abs. 4 GG und erklärt:

– Wessen Asylverfahren vor dem 1.1.2005 rechtskräftig negativ entschieden war, auf den ist bei Erteilung eines (humanitären) Aufenthaltsrechts § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG nicht anzuwenden.

– Die Titelerteilungssperre des qualifizierten Offensichtlichkeitsurteils (§ 30 Abs. 3 AsylVfG) greift nur dann ein, wenn diese Vorschrift ausdrücklich im Bescheid genannt wird, um dem Betroffenen deutlich zu machen – wie nunmehr in § 14 Abs. 1 S. 2 AsylVfG vorgesehen – dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels bestimmten Beschränkungen unterliegt.

BVerwG, U. v. 25.8.2009, 1 C 30/08

Richter: Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Dörig, Beck,

Prof. Dr. Kraft, Fricke

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1202 im Internet

Mit einem Ausweisersatz erfüllt man die Passpflicht in Deutschland

Was durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2007 klar und deutlich in § 7 Abs. 1 S. 2 AufenthG gesagt wird (»Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz des Ausweisersatzes«) wird immer wieder in Zweifel gezogen. Im konkreten Fall besaß ein mit einer Deutschen verheirateter Ausländer eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis in einem Ausweisersatz. Der bessere – familiäre – Aufenthaltstitel nach Kap. 2 Abschn. 6 AufenthG sollte ihm vorenthalten werden, obwohl er sich intensiv um Ausstellung eines Passes von Armenien bemüht hatte. Nachdem das VG zunächst durch Gerichtsbescheid der Auffassung der ABH gefolgt war, hat es sich nach mündlicher Verhandlung den Gesetzestext noch einmal genauer angesehen und dem Klageantrag stattgegeben. Da sage noch einer, das gesprochene Wort nütze nichts!

VG Bremen, U. v. 9.11.2009, 4 K 2001/07

Richter: Wollenweber, Korrell, Behlert

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 1203 im Internet

Probleme mit irakischen Pässen

Iraker haben in Deutschland unzählige Probleme mit ihren Reisepässen. Das führt oft dazu, dass Titelerteilung, Aufenthaltsverfestigung oder Familienzusammenführung hinausgeschoben werden. Obwohl Pässe der »Serie G« in Deutschland uneingeschränkt anerkannt sind, gäbe es weiter Fälschungsprobleme, so das BMI. Außerdem würden in Irak auch »Proxy-Pässe« (in Abwesenheit des Antragstellers) ausgestellt. In Zweifelsfällen solle dann in direktem Kontakt mit der irakischen Botschaft ohne Einbeziehung des Passinhabers geklärt werden, ob die Identität ausreichend nachgewiesen sei.

BMI, Schreiben v. 24.08.2009

Verfasser: Kalis

Einsender: Kai Weber, Hannover

Fundstelle: Dokument 1204 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wieso ein solches Schreiben vom BMI als »VS-NfD« eingestuft wird, ist schleierhaft.

Alte serbische Reisepässe länger gültig

Das serbische Parlament hat im Dezember 2009 beschlossen, dass die (alten blauen) »SRJ«-Reisepässe noch bis zum 31.12.2010 gültig sind.

IM NW, E-Mail v. 21.12.2009

Verfasserin: Vera Strube

BMI, Schreiben v. 15.12.2009

Verfasser: Kalis

Einsender: Frank Gockel, Bielefeld

Fundstelle: Dokument 1205 im Internet

Bestechung zur PEP-Beschaffung?

Die Pflicht zum Lügen gegenüber dem Herkunftsstaat zwecks Passbeschaffung hat jüngst das OVG NRW Iranern im Zusammenhang mit der Abgabe einer »Freiwilligkeitserklärung« verordnet (ANA 2008, 37 - Dok 981). Wie weit aber dürfen deutsche Behörden gehen, um passlose Ausländer loszuwerden? Dürfen sie z. B. Schmiergelder zahlen? Solchem Verdacht sieht sich die ABH Bremen und die Bundespolizei ausgesetzt:

Es geht um einen Afrikaner, seit 2001 in Deutschland und fast ebenso lange geduldet. Er sagt, er stammt aus Sierra Leone. Die Botschaft dieses Staates erklärt, das könne nicht sein. Botschaften weiterer afrikanischer Staaten, denen der Mann nach der bekannten Methode »Wanderzirkus« vorgestellt wurde, erklären, der Mann sei nicht ihr Staatsangehöriger; sie äußern die Vermutung, dass er doch aus Sierra Leone stammt. Also ordnet die bremische ABH unter Vermittlung durch die Bundespolizei an, der Mann habe sich in den Räumen einer Berliner Behörde einer erneuten Anhörung zu stellen, die durch nicht näher bezeichnetes angebliches Personal aus Sierra Leone durchgeführt werde. Wer diese Personen sind, bleibt im Dunkeln.

Das VG Bremen hat Erkenntnisse, wonach der Verdacht besteht, dass gegen Zahlung von Handgeld durch einen ominösen angeblichen Offiziellen aus Sierra Leone Papiere ausgestellt werden. In weiteren Fällen, so weiß das Gericht, flog ein Vertreter der Bundespolizei nach Sierra Leone und holte dort Passersatzpapiere für eine beträchtliche Anzahl von Menschen gegen Zahlung von Geldern ab. Da aber § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG nur das Erscheinen vor »ermächtigten Bediensteten« des mutmaßlichen Herkunftsstaats zulässt, verlangt das VG von der Behörde, dass sie angesichts der beschriebenen beträchtlichen Zweifel konkretisiert, wer genau die Personen sind, vor denen der Ausländer erscheinen soll. Das bisherige Verfahren wird als »undurchsichtig und zweifelhaft« bezeichnet.

VG Bremen, B. v. 8.1.2010, 4 V 1306/09

Richter: Wollenweber, Korrell, Behlert
Fundstelle: Dokument 1206 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu vergleichbaren Vorgängen siehe ANA 2007, 36 – Dok 775, betreffend angebliche Bedienstete von Georgien, und VG Bremen, ANA 2006, 13 sowie BT-Drs 16/6359, betreffend den Staat Guinea. Nach Angabe des hier vorgestellten Beschlusses wurden an angebliche guineische Vertreter sogar 2000 EUR für ein einziges Passersatzpapier bezahlt.

Rechtmäßigkeitsfiktion nach unerlaubter Einreise, Berechnung der Ehebestandszeit und Kindeswohl

Eine Serbin hatte ab 1996 bereits 7 Jahre in Deutschland (geduldet) gelebt. Ihr Kind seit seiner Geburt 1999. Nach Ausreise und Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen in Serbien 2003 reisten beide 2004 ohne Visum in die Bundesrepublik ein. Sie erhielten Duldungen. Die Landesbehörden meinten, sie müssten die Wirksamkeit der Eheschließung überprüfen und erkannten diese erst nach erneuter Eheschließung hier Anfang 2005 an. Nunmehr entschied sich die Ausländerbehörde zur Anwendung von § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG und erteilte 8 Tage nach Antragstellung, am 31.3.2005, eine familiäre Aufenthaltserlaubnis, zunächst für ein Jahr; Verlängerung erfolgte dann für 2 Jahre. Trennung der Eheleute erfolgte, das ist streitig, am 30.3., 31.3. oder 1.4.2007.

ABH und VG meinen, die Ehebestandszeit des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG sei nicht erfüllt, da 1 bis 2 Tage fehlten, weshalb Mutter und Kind ausreisepflichtig und ggf. abzuschoben seien. Das OVG widerspricht gleich mehrfach deutlich:

– Die Rechtmäßigkeitsfiktion des § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG gilt auch für die Fälle, in denen – nach § 39 (hier: Nr. 5) AufenthV – der Titel im Bundesgebiet eingeholt werden darf. Es würde gegen das Willkürverbot verstoßen, die unerlaubte Einreise auch dann noch entgegen zu halten, wenn die Sperrwirkung des Visumzwangs bereits kraft gesetzlicher Anordnung beseitigt ist. Deshalb beginnt die Rechtmäßigkeit der Ehebestandszeit ab Antragstellung am 23.3.2005.

– Im Übrigen entspricht es auch dem Willen des Gesetzgebers, die Ehebestandsdauer bereits ab Beginn des Tages der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu berechnen. Bei der Berechnung der einmonatigen Auslegungsdauer eines Bebauungsplans wird ja auch der erste Tag der Auslegung mitgezählt. Daraus folgt, dass die Mindestbestandszeit der Ehe bereits am 30.3.2007 erfüllt war, weshalb es auf den Trennungstag nicht ankommt.

– Ferner wird auch noch darauf hingewiesen, dass nach § 31 Abs. 2 S. 2 HS 2 AufenthG schutzwürdige Belange des Kindes auch dann vorliegen, wenn eine weitgehende Integration in die deutsche Gesellschaft sowie dessen schulische Entwicklung eine Aufenthaltsbeendigung als unzumutbar erscheinen lassen.

BayVGH, U. v. 15.9.2009, 19 BV 09.1446

Richter: Krodel, Kögler, Dr. Mayer

Fundstelle: Dokument 1207 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu den Konsequenzen, die sich daraus ergeben, dass ein Ausländer nach § 39 AufenthV den Titel im Inland einholen darf; siehe auch OVG NRW, ANA 2008, 36 – Dok 970.

Zum Kindeswohl nach langjährigem Aufenthalt in Deutschland siehe auch VGH Ba-Wü, ANA 2009, 37 – Dok 1171.

Altfallregelung: Ausnahme von der Sippenhaft, § 104a Abs. 3 S. 2 AufenthG

Unter Hinweis auf die AVV-AufenthG will das Ministerium die (möglicherweise verfassungswidrigen, vgl. VGH Ba-Wü, ANA 2009, 28 – Dok 1135) Regelungen etwas abmildern. Nicht nur die nach der genannten Härtevorschrift begünstigten Ehegatten, sondern auch deren minderjährige Kinder sollen im Ausnahmefall in den Genuss einer abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis kommen. Im Übrigen auch Hinweise darauf, dass es viele Fälle geben kann, in denen aus humanitären Erwägungen dem straffällig Gewordenen aus familiären Gründen trotzdem der Aufenthalt ermöglicht werden muss (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK).

IM NW, Erläss v. 13.10.2009

Verfasser: RAfr. Franke

Einsender: Frank Gockel, Bielefeld

Fundstelle: Dokument 1208 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Erläss hätte auch unter »Lustiges/Trauriges« veröffentlicht werden können. Der Verfasser verfügt nämlich, dass positive Ermessensausübung betreffend den straffällig Gewordenen in Betracht kommt, »wenn die Art der Straffälligkeit ... keinen negativen Einfluss auf die übrigen Familienmitglieder erwarten lässt«. Da kann man sich lebhaft vorstellen, wie nun die Köpfe in den ABH's rauchen, wenn erörtert werden muss, ob 51 Tagesätze wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Hackfleischverordnung negative Einflüsse auf die übrigen Familienmitglieder haben werden. Die Redaktion empfiehlt in diesem Fall: Küchen-Inspektion bei der Familie.

Altfallregelung: Heimreise zwecks Passerhalt geht nicht

Einem langjährig in Deutschland Lebenden, im Besitz einer Duldung, verweigert die ABH die Aufenthaltserlaubnis. Er erfüllt alle Voraussetzungen, sichert auch den Lebensunterhalt für die ganze Familie. Nur: Er hat keinen Pass. Soll er sich doch einen serbischen Pass holen oder in die Heimat Kosovo fahren und sich dort einen besorgen.

Gibt's nicht, sagt das VG: Die Annahme eines serbischen Reisepasses ist für Kosovaren unzumutbar. Und die Reise in den Kosovo ist es auch, denn dann würde die Duldung erlöschen (§60a Abs. 5 AufenthG) und damit eine der zwingenden Voraussetzungen der Altfallregelung (ununterbrochener geduldeter Aufenthalt in Deutschland) wegfallen. Außerdem stünde der feste Arbeitsplatz in Gefahr, denn wann der Mann zurückreisen könnte, wäre ungewiss.

Das VG verurteilt zur Erteilung des Aufenthaltstitels als Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 AufenthG).

VG Göttingen, U. v. 24.11.20089, 4 A 42/09

Richter: Dr. Richtberg

Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 1209 im Internet

Altfallregelung: Nun gilt doch in allen Fällen die Fiktionswirkung

Bei Inhabern einer »Aufenthaltserlaubnis zur Probe« nach §§ 104a, 104b AufenthG sollte keine Fiktionswirkung greifen, wenn sie einen Verlängerungsantrag stellen. Dieser systemwidrige Nadelstich der Verfasser des Gesetzesentwurfs aus dem BMI, der Rechtslosstellung zum Ziel hatte, was der Bundestag mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz bedauerlicherweise gebilligt hat, soll nun doch nicht greifen: Nachdem die IMK auf ihrer 189. Sitzung in Bremen im Dezember 2009 eine zwei-

jährige Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnisse unter bestimmten Bedingungen beschlossen hatte, wird in Ländererlassen folgendes verfügt: Bei Verlängerungsanträgen gilt § 104a Abs. 5 S. 5 AufenthG nicht, weil es sich nach dem Beschluss der IMK nicht (mehr) um Anträge aufgrund der gesetzlichen Altfallregelung, sondern um solche aufgrund des Beschlusses handelt.

Erlasse von Baden-Württemberg (18.12.2009), Brandenburg (9.12.2009), Hessen (17.12.2009), Nordrhein-Westfalen (21.12.2009), Rheinland-Pfalz (Dezember 2009), Sachsen-Anhalt (9.12.2009)

Fundstelle: Dokument 1210 im Internet

Qualifikations-RL: Aufenthaltsrecht und Wirkung der Ausweisung

Ein als Baby eingereister Ausländer, dem (erst) 2008 der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, ist nicht unbeträchtlich vorbestraft. Seit 1994 war er im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, bis er 2004 unbefristet wegen der Straftaten ausgewiesen worden war. Die Ausweisungsverfügung ist rechtskräftig. Nach Flüchtlingsanerkennung begehrt er (wieder) einen Aufenthaltstitel und die Befristung der Wirkung der Ausweisung.

Das VG weist hin auf Art. 21 Abs. 3, 24 Abs. 1 der Qualifikations-RL. Hiernach ist anerkannten Flüchtlingen ein Aufenthaltstitel auszustellen, es sei denn, zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen dem entgegen. Die Definition der »zwingenden Gründe« entnimmt das Gericht Art. 28 Abs. 3 der Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt). Die »zwingenden Gründe« müssen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch vorliegen, was im konkreten Fall nicht (mehr) zutrifft. Deshalb wird die Behörde zur Erteilung des Aufenthaltstitels und zur Befristung der Wirkung der Ausweisung auf den Tag der gerichtlichen Entscheidung verpflichtet.

VG Münster, U. v. 10.12.2009, 8 K 491/09

Richterin: Paul

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Fundstelle: Dokument 1211 im Internet

Sperrwirkung Ausweisung/Abschiebung erlischt mit Erteilung Aufenthaltstitel

Verloren und doch gewonnen ist der Eindruck beim Lesen dieser Entscheidung:

Eine Ausländerin wurde nach erfolglosem Asylverfahren 1996 abgeschoben. Kurz darauf reist sie erneut ein. 1998 wird ihre Tochter hier geboren. Befristung der Sperrwirkung wird beantragt und sie heiratet einen Ausländer mit Daueraufenthaltsrecht. 2005 erst wird die Sperrwirkung der Abschiebung auf 14 Monate nach erfolgter Ausreise befristet. 2008 erhält sie Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Mit der Klage begehrt sie in der Hauptsache, die Wirkung der Abschiebung so zu befristen, dass keine Sperrfrist für die Wiedereinreise festgesetzt wird. Ihre Tochter habe das ganze Leben in Deutschland verbracht, weshalb die Einreiseperrre dem Kindeswohl widerspreche.

Die Klage wird abgewiesen, weil durch Erteilung des Aufenthaltstitels die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG inzident aufgehoben und damit das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage entfallen ist: Es gibt keine Begründung oder Rechtfertigung dafür, das Entfallen der Sperrwirkung nur auf bestimmte Aufenthaltstitel zu beschränken.

VG Chemnitz, U. v. 13.8.2009, 4 K 1416/05

Richterin: Tritschler

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 1212 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Ein weiteres Argument ergibt sich aus § 39 Nr. 1 AufenthV: Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, kann einen Aufenthaltstitel (zu einem anderen Zweck) im Bundesgebiet einholen.

Nebenbestimmung zur Duldung – Feststellungsklage zulässig

Duldungen werden regelmäßig nur mit kurzer Geltungsdauer erteilt. Da Gerichte Zeit brauchen, stellt sich die Frage, wie man gegen (wiederkehrende) Nebenbestimmungen Rechtsschutz erlangen kann. Der Berufskollege erhob Feststellungsklagen, weil sich Verpflichtungsklagen jeweils immer erledigen würden. Geht nicht, sagt VG Ansbach und verweigert PKH. Geht schon, sagt das Obergericht und bewilligt Prozesskostenhilfe. Die Verweisung auf eine Gestaltungs- oder Verpflichtungsklage setzt voraus, dass durch sie ein der Feststellungsklage mindestens gleichwertiger Rechtsschutz gewährt wird. Bei Rechtsverhältnissen, die wiederholt auftreten und deren Bestehen oder Nichtbestehen nicht nur einmalig von Interesse ist, ist das nicht der Fall.

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen
BayVGH, B. v. 16.12.2009, 19 C 09.2053
Richter: Krodel, Herrmann, Häberlein
Fundstelle: Dokument 1213 a) im Internet
BayVGH, B. v. 16.12.2009, 19 C 09.287
Richter: Krodel, Dr. Mayer, Häberlein
Fundstelle: Dokument 1213 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Der Sache nach ging es um die von dieser (und anderen) ABH immer wieder benutzte Nebenbestimmung: »Die Duldung erlischt, sobald ein gültiges Rückreisedokument vorliegt und/oder die Abschiebung möglich ist«, was in Folge Unbestimmtheit rechtswidrig ist.

Erlöschensauflage als Nebenbestimmung zur Duldung – ist das zulässig?

Den Familienangehörigen einer Ausländerin, der ein Abschiebungsverbot zuerkannt worden war, erteilte die Ausländerbehörde nur Duldungen. Beigefügt war die Nebenbestimmung: »Erlischt, sobald der Ausländer mit dem Beginn der Zwangsmaßnahme über die Abschiebung in Kenntnis gesetzt wird.«

Dies ist rechtswidrig, da die Möglichkeit der Betroffenen, effektiven Rechtsschutz zu erlangen, unterlaufen wird. Das stellt einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG dar.

Und auch dies noch: Die Beifügung von Nebenbestimmungen muss nach Ermessen erfolgen. Dieses muss auch ausgeübt werden. § 39 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG entbindet davon nicht.

VG Stuttgart, B. v. 29.9.2009, 11 K 3224/08
Richter: Sachsenmeier
Einsender: RA Thomas Oberhäuser
Fundstelle: Dokument 1214 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Die Erlöschensbestimmung ist auch noch aus einem weiteren Grund rechtswidrig: Solange sich ein Ausländer (noch) auf deutschem Boden aufhält, ist ihm zumindest Duldung zu erteilen, vgl. BVerfG, B. v. 6.3.2003, ANA 2003, 2 = ZAR 2003, 148. Daraus folgt, dass die Duldung auch nicht vorher zum Erlöschen gebracht werden darf.

Die Feststellung eines Abschiebungsverbots »erlischt« nicht

Einem Afghanen wurde 1999 durch das BAMF nach Verpflichtungsurteil attestiert, dass ein Abschiebungshindernis hinsichtlich Afghanistan vorliegt (§ 53 Abs. 6 S. 1 AuslG 1990). Der Mann reiste 2003 im Rahmen eines Rückführungsprogramms freiwillig in die Heimat. 2005 kam er wieder. Der Asylfolgeantrag wurde abgelehnt. Er habe im Übrigen durch freiwillige Rückkehr seinen Abschiebungsschutz »aufgegeben«. Danach erfolgte Abschiebung. 2009 stellte er wieder einen Asylantrag. Das BAMF lehnte die Durchführung eines weiteren Verfahrens ab.

Das VG stellt fest, dass die Vorschriften über das Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter/Flüchtling (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG) nicht analog auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG anwendbar

sind. Dem Mann steht weiterhin Abschiebungsschutz zu.

VG Kassel, U. v. 1.7.2009, 3 K 206/09.KS.A
Richterin: Nieuwenhuis
Einsender: RA Axel Selbert, Kassel
Fundstelle: Dokument 1215 im Internet

Flughafenverfahren: Welche Bedeutung hat eine »Freiwilligkeitserklärung«?

Am Frankfurter Flughafen wird gerne so verfahren: Ankommenden Asylantragstellern, die zurückgeschoben werden sollen, wird erklärt, sie hätten die Wahl, sich im Transitbereich aufzuhalten oder freiwillig in das dortige »Gebäude 587«, eine haftähnliche Anstalt, zu gehen. Im hier entschiedenen Fall war dem Ausländer nicht mitgeteilt worden, dass er für den Fall des weiteren Aufenthalts im Transitbereich möglicherweise Chance auf Einreise nach Deutschland hätte. Er unterschrieb eine Einwilligungserklärung. Das war rechtswidrig, weil dem Betroffenen nicht alle Alternativen dargelegt worden sind, erkennt das Obergericht. Das LG Frankfurt, dessen Beschluss zum besseren Verständnis des Falles beigefügt wird, hatte das noch (teilweise) anders gesehen.

Einsenderin: RAin Stephanie Weh, Frankfurt/M.
LG Frankfurt/M., B. v. 22.2.2007, 2-29 T 195/06
Richter: Dr. Ott, Steuernagel, Holuschek
Fundstelle: Dokument 1216 a) im Internet
OLG Frankfurt/Main, B. v. 28.1.2010, 20 W 103/07
Richter: Dittrich, Paul, Dr. Römer
Fundstelle: Dokument 1216 b) im Internet

Kosovo – Internationaler Schutzbedarf

UNHCR berichtet ausführlich über die Situation dort und über die »Hauptrisikogruppen«, die vor Rückführung geschützt werden sollten, nämlich

- Serben und Albaner in Minderheitensituation,
- Roma,
- Personen in gemischt-ethnischen Ehen oder gemischt-ethnischer Abstammung,
- Personen unter Verdacht der Zusammenarbeit mit dem serbischen Regime,
- Opfer von Menschenhandel,
- Opfer häuslicher Gewalt,
- Homosexuelle,
- Patienten mit seltenen oder chronischen Erkrankungen.

UNHCR Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs von Personen aus dem Kosovo vom 9.11.2009
Fundstelle: Dokument 1217 im Internet

Libyen – kein Widerruf

Ein Libyer, Einreise 1996, wird nach Verpflichtungsurteil des VG als Flüchtling anerkannt. Grund: Verfolgungsgefahr allein wegen Asylantragstellung. 2005 wird der Status widerrufen: Libyen habe sich dem Westen gegenüber geöffnet, weshalb Verfolgung nicht mehr zu befürchten sei.

Das VG widerspricht: Es ist nicht erkennbar, dass die Situation in Libyen sich derart geändert hat, dass Verfolgung nunmehr ausgeschlossen werden kann. Referenzquellen von Tötungen und Misshandlungen von Rückkehrern werden benannt.

VG Kassel, U. v. 28.10.2009, 7 K 1192/05.KS.A
Richter: Wintersberger
Einsender: RA Abdul R. Issa, Frankfurt/M.
Fundstelle: Dokument 1218 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Der Fall wird vorgestellt, weil es nicht viel Rechtsprechung zu Libyen gibt.

Das BAMF hatte neben dem Widerruf auch festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Das VG macht auch interessante Ausführungen dazu, dass es beim Anfechtungsbegehren gegen einen Widerrufsbescheid in dieser Konstellation eines Antrages auf ausdrückliche Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann bedarf, wenn beim Flüchtling ein neuer, vom früheren § 51 Abs. 1 AuslG 1990 nicht erfasster

Verfolgungstatbestand gegeben ist. Ansonsten verbleibt es bei der Identität der Feststellung des völkerrechtlichen Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG 1990 mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Syrien – Gefährdung von Rückkehrern

Aufgrund des Deutsch-Syrischen Rückführungsabkommens (ANA 2009, 13 – Dok 1066) werden immer öfter (auch Staatenlose) nach Syrien abgeschoben. Berichte über Inhaftierungen, Misshandlungen und Verschwindenlassen solcher Personen erreichen uns nicht selten. Das Auswärtige Amt muss einräumen, dass es schon nach seiner Kenntnis in mehr als 10 % der Fälle von Abgeschobenen nicht nur zu den »üblichen« Befragungen, sondern auch zu Festnahmen gekommen ist. In einem Fall auch wegen angeblicher Teilnahme an einer Demonstration gegen das Deutsch-Syrische Rückübernahmeabkommen.

Ad-hoc Bericht zu Syrien v. 28.12.2009
Verfasser: Auswärtiges Amt
Fundstelle: Dokument 1219 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Natürlich ist dieser Bericht wieder einmal »VS-NfD«. Soll keiner die Nase dran bekommen?

Kein Führerschein für Flüchtlinge?

Ein Iraker, seit 2001 als Flüchtling anerkannt (Widerrufsverfahren läuft) begehrt unter Vorlage seines Reiseausweises nach der GfK die Ablegung der Fahrerlaubnisprüfung. Geht nicht, sagt die Behörde. Im Flüchtlingspass steht, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Flüchtlings beruhen. Soll er sich doch Dokumente aus der Heimat schicken lassen. Das VG lehnt PKH ab. Der Flüchtling macht geltend, dass aller Orten behauptet wird, irakische Dokumente seien fälschungsverdächtig, dann könne das auch bei ihm nicht anders sein.

Der VGH bewilligt Prozesskostenhilfe unter Zitierung einer Vielzahl positiver Gerichtsentscheidungen in vergleichbaren Fällen. Da der Flüchtling immer den selben Namen benutzt hat und auch sonst kein Täuschungsverhalten zeigte, muss die Angelegenheit anständig in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden.

BayVGH, B. v. 5.11.2009, 11 C 08.3165
Richter: Grau, Ertl, Senfl
Einsender: Rainer Frisch, Erlangen
Fundstelle: Dokument 1220 im Internet

Dublin II: Griechenland

Information der Redaktion:
Nachdem das BVerfG mehrfach (s. z. B. ANA 2009, 38 - Dok 1180 a+b) Zurückschiebungen nach Griechenland untersagt hat, gehen immer mehr Instanzgerichte dazu über, unter Hinweis auf diese Rechtsprechung Eilanträgen stattzugeben. Auch Abschiebungshaft wird häufiger für unzulässig erklärt.

Wegen des begrenzten Platzes werden wir in der ANA nur noch exemplarische Entscheidungen vorstellen und Entwicklungslinien aufzeigen.

Regelmäßige und umfassende Informationen über eine Vielzahl von Entscheidungen zum Themenkomplex finden Berufskolleg(inn)en auf der Seite www.asyl.net.

Dublin II: Überstellungen nach Griechenland sollen weitergehen

Trotz heftiger Kritik und einer Vielzahl von Appellen hat sich die Bundesregierung festgelegt, Rücküberstellungen nach Griechenland weiter vorzunehmen, ohne auf die für Mitte 2010 vorgesehene Hauptsacheentscheidung des BVerfG zu warten (z. B. BT-Drs 16, 1419); die Entscheidungen des höchsten Gerichts hätte keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Viele Innenminister sind dem gefolgt. Es sieht allerdings so aus, als werde die Phalanx der Unbelehrbarkeit brüchig. Auf eine Anfrage des baden-württembergischen Abgeordneten Wölfler mit folgendem Wortlaut:

»Beabsichtigt sie (gemeint: die Landesregierung) den Ausgang der vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren abzuwarten, bevor mit einer Überstellung nach Griechenland im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wieder begonnen wird?« antwortete der Innenminister des Landes mit einem knappen »Ja«.

Der bayerische Staatsminister des Innern will zwar nicht grundsätzlich von Überstellungen absehen. Er weist die ABH's jedoch an, in jedem Einzelfall das Ministerium zu informieren, damit mit dem BAMF Kontakt aufgenommen werden kann und damit man nicht Gefahr läuft, dass die Gerichte die Überstellung stoppen.

IM Ba-Wü, Schreiben v. 18.1.2010

Verfasser: Heribert Rech, MdL

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 1221 a) im Internet

IM Bayern, Schreiben vom 11.11.2009

Verfasser: Joachim Herrmann

Einsenderin: Klaudia Dolk, Berlin

Fundstelle: Dokument 1221 b) im Internet

Dublin II: Neue Tricks und Halbwahrheiten von Behörden

Nachdem das BVerfG in mehreren Beschlüssen u. a. erwog, dass nach Griechenland Zurückgeschobene wegen dort drohender Obdachlosigkeit nach ggf. erfolgreicher Verfassungsbeschwerde nicht mehr erreicht werden können, weshalb (auch) dem Eilantrag stattzugeben sei, verfügt das Bundespolizeipräsidium, wie gegenüber Fachgerichten zu argumentieren sei. Es sei ein bestimmter Text wörtlich zu verwenden. Hier- nach ist die deutsche Botschaft in Athen bereit, als Kontaktstelle für Asylbewerber zu dienen, falls sie dort vorsprechen, um Schriftstücke in Empfang zu nehmen. Hiermit wird nunmehr landauf-landab argumentiert. Im konkreten Fall hat dies das VG Hannover allerdings nicht beeindruckt.

In einem Verfahren vor dem VG Frankfurt/Oder (5 K 957/09.A) trägt das BAMF vor, in Griechenland würden Versorgungsleistungen ausschließlich durch NGO's (Nichtregierungsorganisationen) erbracht, die Teil des dortigen Asylverfahrens seien. Asylbewerbern werde deshalb bei der Antragstellung eine Liste von NGO's ausgehändigt, an die sie sich wenden könnten.

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Europa reagierte schnell und fragte in Griechenland nach: Das griechische Recht sieht zwar vor, dass griechische Behörden Asylsuchende über die Existenz von NGO's informieren, diese sind aber nicht Teil des dortigen Asylverfahrens. Sie können auch nicht alle notwendigen Hilfen geben. Außerdem ist die Darstellung des BAMF noch in einem weiteren Punkt falsch: Nach griechischem Recht, mit dem die Aufnahme-RL umgesetzt werden soll, sind für die soziale Versorgung von Asylsuchenden die Behörden, nicht NGO's zuständig.

Bundespolizeidirektion Hannover v. 6.1.2010 an VG Hannover zu 7 B 6258/09

Verfasser: POK Wigger

Weisung BPol Präsidium Potsdam v. 26.10.2009

Verfasser: EPHK Kolba

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 1222 a) im Internet

Aktenvermerk Jesuiten-Flüchtlingsdienst Europa v. 7.1.2010

Verfasser: Stefan Kefler, Brüssel

Fundstelle: Dokument 1222 b) im Internet

Dublin II: Massive richterliche Kritik an Zustellungsverfahren des BAMF

Das BAMF hält Entscheidungen über die Nichtdurchführung eines Asylverfahrens oft Tage, Wochen oder Monate in der Akte zurück. Am Tag des Ergreifens von Zwangsmaßnahmen werden diese dann meist allein dem Asylbewerber durch lokale Behörden zugestellt. Rechtsanwälte werden oft erst nach der Rücküberstellung informiert. Das führt zu gravierenden Rechtsschutzlücken und trifft immer öfter auf Widerstand. Gerichte reagieren unterschiedlich:

Das VG Minden gewährt von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ordnet die aufschiebende Wirkung gegen eine (erfolgte) Überstellung nach Griechenland an und verpflichtet das BAMF, für die Wiedereinreise (Folgenbeseitigung) Sorge zu tragen.

Das VG Karlsruhe ordnet in einem ähnlich gelagerten Griechenland-Fall die aufschiebende Wirkung an und verpflichtet die Bundesrepublik dazu, die Vollziehung der verfügten Abschiebungsanordnung rückgängig zu machen.

In einem Verfahren des vorbeugenden Rechtsschutzes verpflichtet das VG Oldenburg das BAMF für den Fall des Erlasses einer Abschiebungsanordnung sicher zu stellen, dass die Abschiebung nicht vor Ablauf einer Woche nach Zustellung des Bescheides an Antragsteller und Zuleitung eines Abdrucks an dessen Bevollmächtigten durchgeführt wird.

Am deutlichsten ist die Kritik des VG Hannover, ebenfalls im Verfahren des vorbeugenden Rechtsschutzes im Fall eines Jugendlichen, der nach Slowenien rücküberstellt werden soll. Bei ihm hatte das BAMF erklärt, die Abschiebungsanordnung werde erst am bereits bekannten Tag der Überstellung zugestellt. Das Gericht bemängelt: Die Praxis des Bundesamtes ist weder vom Zweck der Ermächtigung des § 31 Abs. 1 S. 3 bis 5 AsylVfG gedeckt noch bewegt sie sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Ermessens. Sie verhindert vielmehr effektiven Rechtsschutz. Bescheide sind grundsätzlich sobald als möglich zuzustellen. Die Entscheidung wurde bestätigt durch OVG Nds., B. v. 6.1.2010, 11 ME 588/09, obwohl das BAMF sie für »greifbar gesetzeswidrig« gehalten hatte.

In einem weiteren Verfahren vorbeugenden Rechtsschutzes wird dem BAMF vom VG Hannover aufgegeben, zumindest drei Werktag Zeit nach einer förmlichen Zustellung eines Nichteintretensbescheides zu ermöglichen, um Rechtsschutz zu finden.

VG Minden, B. v. 2.10.2009, 1 L 533/09.A

Richter: leider nicht bekannt

Einsenderin: Klaudia Dolk, Berlin

Fundstelle: Dokument 1223 a) im Internet

VG Karlsruhe, B. v. 20.10.2009, A 3 K 2399/09

Richter: Osten

Einsenderin: RAin Mirian Deis, Köln

Fundstelle: Dokument 1223 b) im Internet

VG Oldenburg, B. v. 11.12.2009, 3 B 3190/09

Richter: Osterloh

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 1223 c) im Internet

VG Hannover, B. v. 10.12.2009, 13 B 6047/09

Richter: Wilcke, Schade, Hoch

Einsenderin: Klaudia Dolk, Berlin

Fundstelle: Dokument 1223 d) im Internet

VG Hannover, B. v. 26.1.2010, 4 B 624/10

Richter: Behrens

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 1223 e) im Internet

Dublin II: BAMF führt

keine Anhörungen mehr durch

Sobald ein »EURODAC-Treffer« zu verzeichnen ist, soll nach neuer Anweisung im BAMF keine Anhörung mehr stattfinden. Die Akte soll ohne weiteres an das für Rücküberstellungen zuständige Referat in Dortmund abgegeben werden. Diese Praxis ist rechtswidrig, denn das BAMF ist nur in drei Fällen (in zwei Fällen davon nur nach Ermessen) berechtigt, von einer Anhörung abzusehen (§ 24 Abs. 1 S. 3 – 5 AsylVfG). Dublin II Fälle gehören nicht dazu. Konsequenz dieser Verfahrensweise ist auch, dass das BAMF seine eigene Zuständigkeit nicht prüft und auch keine Selbsteintrittsfälle mehr überprüfen kann.

Mail von PRO ASYL v. 11.12.2009

Verfasserin: Marei Pelzer, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 1224 im Internet

Keine Auslieferung an Türkei bei

»erschwerter« lebenslanger Freiheitsstrafe

Das BVerfG untersagt (vorläufig) die Auslieferung. Dem Beschwerdeführer (Bf) droht, nach Verurteilung im Gefängnis zu sterben. Solche besonderen lebenslangen Freiheitsstrafen dürfen in der Türkei nur durch den Staatspräsidenten durch Gnadenakt in Fällen dauernder Krankheit, Behinderung oder bei hohem Alter umgewandelt werden. Lebenslange Freiheitsstrafe ohne jede realistische Aussicht auf deren Ende verstößt gegen das Prinzip der Menschenwürde. Das OLG Hamm wird ferner deshalb gerügt, weil es eine Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vor einer Entscheidung nicht zur Kenntnis gegeben hatte mit dem Argument, der Bf habe ja durch die vorangegangene amtsrichterliche Vernehmung rechtliches Gehör gehabt.

BVerfG, B. v. 16.1.2010, 2 BvR 2299/09

Richter: Broß, Di Fabio, Landau

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 1225 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Im Jahre 2005 (B. v. 6.7.2005, 2 BvR 2259/04, BVerfGE 113, 154) hatte der gesamte Senat keine Einwendungen gegen die Auslieferung eines Mannes an die USA, dem »lebenslange Freiheitsstrafe ohne Aussicht auf Bewährung« drohte. Dort kann eine solche Freiheitsstrafe nur aufgrund seltener Empfehlung eines Bewährungsausschusses durch den Gouverneur umgewandelt werden. Es handelte sich um den Staat Kalifornien, in dem ein beliebter österreichischer Volksschauspieler Regierungschef ist, sattsam bekannt für seine positive Stellung selbst zur Todesstrafe.

Abschiebungshaft macht krank

Eine umfangreiche Untersuchung in Australien kommt zum Ergebnis, dass es eine Korrelation zwischen Dauer der Haft und der Wahrscheinlichkeit psychischer Erkrankungen gibt.

The health of people in Australian immigration detention centres

Medical Journal of Australia, 18.1.2010

Verfasserinnen: Janette P. Green & Kathy Eagar

Einsender: Stefan Kefler, Brüssel

Fundstelle: Dokument 1226 im Internet

Keine Abschiebungshaft bei Kindern – Altersfeststellung muss seriös erfolgen

Bei Kindern (= Menschen unter 18 Jahren) ist Abschiebungshaft tunlichst zu vermeiden. Deshalb muss bei Unklarheiten zum Lebensalter eine seriöse Altersfeststellung erfolgen; im Zweifel ist von der Minderjährigkeit auszugehen.

Eine ABH stellte bei einer Ausländerin, die ihr Alter mit 17 Jahren angegeben hatte, einen Haftantrag. Die ABH stütze sich auf eine umstrittene Untersuchungsmethode, die ergeben haben soll, dass die Betroffene ca. 19 Jahre alt sei. Das Beschwerdegericht stellt die Rechtswidrigkeit des Haftbefehls fest, weil eine Handwurzeluntersuchung keine ausreichende Grundlage für die Feststellung des Lebensalters ist. Nach den Empfehlungen der zuständigen Fachverbände sollen Röntgenaufnahmen sogar ganz unterbleiben. Das LG Frankfurt (Oder) stellt in einem anderen Fall klar, dass verlässliche Feststellungen über das tatsächliche Lebensalter von der ABH zu treffen sind, bevor ein Antrag auf Abschiebungshaft gestellt wird. Deshalb wird auch in diesem Fall die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung, die das AG zuvor genehmigt hatte, festgestellt.

LG Braunschweig, B. v. 6.8.2009, 3 T 1065/08

Richter: Kreutzer, Rehbein, Dr. Scheel

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 1227 a) im Internet

LG Frankfurt (Oder), B. v. 11.1.2010, 15 T 96/09

Richter: Dr. Wendland, Scheel, Werner

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 1227 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

In einem im Boorberg Verlag 2008 erschienenen Büchlein hatten sich diverse ärztliche Praktiker

für das Handwurzelknochen-Röntgen zur Altersbestimmung ausgesprochen. Über weite Strecken liest sich dieses Buch allerdings wie eine »Kampfschrift« von Interessierten, die Erlösmaximierung betreiben wollen. Dem gegenüber hat bereits der Ärztetag 2007 verlangt, dass Ärzte sich hieran nicht beteiligen (ANA 2007, 27 – Dok 726). Dass auch eine Altersfeststellung aufgrund Inaugenscheinnahme seitens eines Beamten keine zulässige Methode ist, stellte das VG Düsseldorf fest, ANA 2007, 29 – Dok 738.

Rechtswidrige Abschiebungshaft: Schadensersatzanspruch nach EMRK

Ein Ausländer war nach illegaler Einreise in Abschiebungshaft genommen worden. Er legte zur Verkürzung der Haftzeit mehrfach Flugtickets zur Heimreise vor. Zunächst reichten diese der ABH nicht aus, weil darauf nicht vermerkt war, dass es sich um eine abzuschiebende Person handelt. Einmal konnte die ABH Berlin nicht innerhalb von mehr als 48 Stunden den Transport zum nahe gelegenen Flughafen organisieren. Später durfte der Mann dann mit einem Ticket ausreisen, welches auch keinen Stempel trug. Das LG hatte festgestellt, dass für den Zeitraum ab erstmaliger Vorlage eines Flugtickets die Abschiebungshaft rechtswidrig war. Auferlegung von Kosten auf die Behörde verweigerte es, weil zunächst Anlass zur Stellung eines Haftantrages gegeben war. Das Obergericht weist die Beschwerde (als unzulässig nach dem alten FGG) zurück. Es gibt auch keinen Anlass dazu, eine außerordentliche Beschwerde zuzulassen, denn mit dem außerhalb des Abschiebungshaftverfahrens verfolgten Anspruch auf Schadensersatz nach der EMRK steht zumindest ein Rechtsweg zur Verfügung. Eine Anmerkung des Einsenders, auch zur Rechtslage nach dem FamFG, ist beigefügt.

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin
LG Berlin, B. v. 6.8.2009, 84 T 229/08 B
Richterin: Meister
Fundstelle: Dokument 1228 a) im Internet

KG, B. v. 14.1.2010, I W 302/09 mit Anmerkung des Einsenders
Richter: B. Becker, Hinze, Muratori
Fundstelle: Dokument 1228 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Zum selbstständig durchsetzbaren Schadensersatzanspruch siehe BGH, ANA 2006, 26 – Dok 549

Hick-Hack um Sozialleistungen für Kinder

Das BVerfG hat den Vorlagebeschluss des FG Köln (ANA 2007, 30 – Dok 750 b), betreffend Kindergeld, als unzulässig zurückgewiesen. Das FG habe sich nicht genug Mühe gegeben. Nummehr hat aber das BSG seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit des inhaltsgleichen Ausschlusses bestimmter Ausländergruppen vom Erziehungsgeld dargelegt und das BVerfG nach Art. 100 GG zur Entscheidung angerufen. Die Fälle aus Kassel betreffen jedoch nur Personen, die einen Aufenthaltstitel besitzen, während der Kölner Fall eine (ausgewiesene) Person mit langjähriger Duldung betraf. Es steht deshalb zu befürchten, dass die Frage, ob der Ausschluss vom Kindergeld/Elterngeld für langjährig Geduldete verfassungsgemäß ist, noch lange einer Überprüfung harren wird, zumal das BSG mitteilt, dass es gegen deren Ausschluss nichts zu erinnern habe. In einer weiteren Entscheidung hat das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Es ging um den Fall eines irakischen Flüchtlings, dessen Anerkennung 2004 (möglicherweise europarechtswidrig) widerrufen worden war. Seither erhielt er nur noch Duldungen. Ab Erteilung von Duldungen wurde ihm Kindergeld entzogen. Beredet auf vielen Seiten erklärt das BVerfG, warum die Verfassungsbeschwerde unzulässig sei.

Unter Hinweis auf den Vorlagebeschluss des BSG bewilligt jedenfalls ein Obergericht Prozesskostenhilfe in einem Berufungsverfahren.

BVerfG, B. v. 6.11.2009, 2 BvL 4/07
Richter: Osterloh, Mellinghoff, Gerhardt
Einsender: Florian Geyer, Brüssel
Fundstelle: Dokument 1229 a) im Internet
BSG, B. v. 3.12.2009, B 10 EG 5/08 R u. a.
Einsender: Florian Geyer, Brüssel
Fundstelle: Dokument 1229 b) im Internet

BVerfG, B. v. 9.12.2009, 2 BvR 1957/08
Richter: Osterloh, Mellinghoff, Gerhardt
Einsenderin: RAin Juliane Scheer, München
Fundstelle: Dokument 1229 c) im Internet
LSG Nds-Bremen, B. v. 11.12.2009, L 8 EG 21/08
Richter: Scheider, Wessels, Huss
Einsender: RA Clemens Michalke, Münster
Fundstelle: Dokument 1229 d) im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Liest man den Nichtannahmebeschluss zur Verfassungsbeschwerde, drängt sich einem der Eindruck auf, dass sich das BVerfG nicht erneut mit dem Thema beschäftigen möchte. Hoffentlich ist dieser Eindruck falsch. Beide gerichtlichen Vorlagebeschlüsse bezogen ihre Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Normen aus zwei Entscheidungen des BVerfG aus dem Jahr 2004 (ANA 2005, 2). Es bleibt zu hoffen, dass das BVerfG nicht, wie in den Fällen des Jahres 2004, 6 bis 8 Jahre braucht, um über den Vorlagebeschluss des BSG zu entscheiden. Ansonsten müsste man wirklich daran denken, erneut den EGMR wegen überlanger Verfahrensdauer anzurufen.

An die Rechtsprechung des EGMR muss auch noch aus einem anderen Grund erinnert werden: Dieser hatte bereits im Jahr 2005 (ANA 2006, 12 – Dok 416) die – alten – Vorschriften über den Ausschluss von Ausländern vom Kindergeldbezug als Verstoß gegen Art. 14 (Eigentum) i. V. m. Art. 8 (Familienleben) EMRK bezeichnet. Dass Sozialleistungen der Eigentumsgarantie der EMRK unterfallen, hatte er auch 1996 im Fall Gaygusuz (Inf/AuslR 1997, 1) sowie Koula Poirrez (ANA 2005, 6) festgestellt. Die Anwendung dieser Rechtsprechung könnte die Fachgerichte von weiteren Vorlagen an das BVerfG entbinden.

Kindergeld für die Vergangenheit

Auch für zurückliegende Zeiten kann man noch Kindergeld erlangen, wenn der Anwalt aufpasst, das zeigt diese Entscheidung:

Im Juli 2000 beantragt ein Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis Kindergeld, welches auch schnell durch Kassenanordnung rückwirkend ab Juni 2000 gezahlt wird. Einen weiteren Bescheid gibt es nicht. 2008 beantragt der Ausländer unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG (ANA 2005, 2) Nachzahlung des Kindergeldes auch für den Zeitraum, in dem er nur über eine Aufenthaltsbefugnis verfügt hatte.

Geht nicht, sagt die Behörde, denn mit der Auszahlung des Kindergeldes ab 2000 sei gleichzeitig Ablehnung über vorausgegangene Zeiträume (konkludent) erfolgt.

Stimmt nicht, sagt das FG: Die Festsetzungsfrist für Steuervergütungen beträgt vier Jahre. Rückwirkend ab 1996 muss also Kindergeld bewilligt werden. Der Formularvordruck für die Beantragung von Kindergeld enthält keine zeitliche Beschränkung des Antrages, weshalb dieser als ohne zeitliche Beschränkung gestellt gilt. Da er noch unbeschrieben ist, erhält der Ausländer Kindergeld auch ab 1.1.1996 bis 31.5.2000.

FG Münster, U. v. 5.11.2009, 11 K 4246/08 KG
Richter: Nordholt, Hermes, Lürbke
Einsender: RA Clemens Michalke, Münster
Fundstelle: Dokument 1230 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Akten der Kindergeldkasse sind sehr genau darauf durchzusehen, ob wirksam über geltend gemachte Ansprüche entschieden worden ist. Das dürfte auch der Grund sein, warum die Kindergeldbehörden sich beständig weigern, Anwälten die Verfahrensakten ins Büro zu überlassen. Hierbei können sie sich bedauerlicherweise auf Rechtsprechung der Finanzgerichte – bis hin zum BFH – berufen. Angeblich seien Kindergeldakten

wie Steuerakten zu behandeln. Der Prozessvollmächtigte habe keinen Anspruch, die Akten in der Ruhe des Büros zu studieren. Was waren das noch Zeiten, als über Kindergeldansprüche von den Sozialgerichten entschieden wurde und nach SGB X bzw. SGG prozediert wurde!

Strafrecht und Art. 31 GFK

Wann erfolgt die Einreise eines Flüchtlings nach Art. 31 Abs. 1 GFK »unmittelbar« aus dem Verfolgerland und löst damit die Straflosigkeit aus?

Bei einem über die Türkei auf dem Landweg eingereisten Iraker macht das AG Fürth kurzen Prozess: Weil notwendigerweise Durchreise durch sichere Drittstaaten erfolgt ist, greife die Konvention nicht. Das OLG definiert den Begriff der unmittelbaren Einreise wie folgt:

»Unmittelbare Einreise aus einem Verfolgerland liegt auch bei Einreise direkt aus einem sicheren, freien Drittland vor, wenn dieses nur auf der Durchreise berührt wurde und kein verschuldeter, verzögerter Aufenthalt in diesem sicheren Drittland vorgenommen wurde.«

OLG Nürnberg, B. v. 21.10.2009, 1 St OLG 91/09
Richter: Dr. Wankel, Dr. Quentin, Sauer
Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen
Fundstelle: Dokument 1231 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Ausgangsentscheidung ist Beleg dafür, wie (auch juristische) Köpfe bei der Auslegung von Völkervertragsrecht verwirrt werden können aufgrund nachgeborener Rechtsänderungen und supranationaler Verabredungen (Dublin II). Gut, dass das OLG sich auf die Ursprünge des humanitären Flüchtlingsvölkerrechts besonnen hat.

Strafprozess: Dolmetscher für den

Wahlverteidiger trotz Pflichtverteidiger

Ein in Schweden lebender Ausländer, dessen Muttersprache Pashtu ist, hat einen Pflichtverteidiger. Der neu bestellte Wahlverteidiger begehrt die kostenlose Bereitstellung eines Dolmetschers für die Vorbereitung der Hauptverhandlung. Das AG lehnt ab. Der Pflichtverteidiger habe ja schon einen kostenfreien Dolmetscher »genehmigt« bekommen. Das LG weist auf Art. 6 Abs. 3 EMRK hin. Auch zu vorbereitenden Gesprächen mit einem Verteidiger seiner Wahl besteht für den Beschuldigten Kostenfreiheit.

LG Aachen, B. v. 1.9.2009, 25 Qs-84/09
Richter: Kasperek, Visarius, Bergmann
Einsender: Aachener Anwaltverein
Fundstelle: Dokument 1232 im Internet

Gebühren: Der »Ausländeranwalt« erhält bei Strafverteidigung Fahrtkosten erstattet

Der hannoveraner Berufskollege verteidigte in Bremen einen langjährigen Mandanten in einem Verfahren des Ausländerstrafrechts mit Erfolg. Es gab Freispruch. Der Bezirksrevisor meinte, Reisekosten seien nicht erstattungsfähig, auch in Bremen gäbe es gute Anwälte. Das LG entscheidet: Da der Anwalt bekanntermaßen in ausländerrechtlichen Verfahren besonders versiert ist, durfte sich sein langjähriger Mandant (natürlich) von ihm verteidigen lassen. Verteidigung durch auswärtige Verteidiger kommt im Übrigen immer öfter vor. Die – relativ geringen – Zusatzkosten muss der Staat schon tragen. Im Übrigen war der Kollege zuvor auch einschränkungslos als Pflichtverteidiger beigeordnet worden.

LG Bremen, B. v. 17.12.2009, 5 Qs 403/09
Richter: Wacker, Dr. Hüper, Kissling
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 1233 im Internet

Lustiges / Trauriges

Immer mal wieder:

Dürfen Anwälte Visumanträge stellen?

Ein beliebtes Spiel in deutschen Auslandsvertretungen geht so: Anwältin stellt Visumantrag für Mandanten. Botschaft schreibt zurück, das könne sie nicht, das müsse der Mandant persönlich machen.

Das Datum der Visumantragstellung ist oftmals aber wichtig. Z. B., wenn es um die Frage des Lebensalters bei Kindern geht oder dann, wenn innerhalb von 3 Monaten nach Flüchtlingsanerkennung der Antrag zur Familienzusammenführung gestellt sein muss (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG).

Zwar wird im Beschwerdefall durch die Zentrale des AA regelmäßig bestätigt, dass selbstverständlich auch (deutsche) Rechtsanwälte Visumanträge mit Vollmacht der Mandanten stellen können. Das scheint sich aber immer wieder nicht bis in ferne Winkel dieser Welt herumgesprochen zu haben. Eine besondere Variante ist es auch, wenn die Auslandsvertretung den gestellten Antrag (freundlicherweise) unbearbeitet zurückschickt. Oder schlimmer noch: Die Botschaft teilt mit, sie habe die Papiere vernichtet. In solchen Fällen sollte man auch ruhig einmal auf den Straftatbestand der Urkundenunterdrückung (§ 274 Nr. 1 StGB) hinweisen. Einige Korrespondenz mit dem AA, ein aktueller konkreter Fall sowie ein Musterschreiben, wie man sich in solchen Fällen verhalten könnte, werden hier dokumentiert.

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Schreiben Botschaft Teheran vom 9.7.2009 mit Korrektur vom 19.7.2009

Verfasser: Oliver Jüngel

Fundstelle: Dokument 1234 a) im Internet

Schreiben vom 16.7.2009 an AA

Verfasser: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 1234 b) im Internet

Schreiben AA vom 25.8.2009 an RA Christ

Verfasserin: Frau Hangstörfer

Fundstelle: Dokument 1234 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch Protokoll eines Gesprächs mit dem Staatsminister Gernot Erler, ANA 2006, 23 – Dok 515. Zum Beleg, dass dieses Thema ein »Dauerbrenner« ist, stellen wir ins Netz auch Schriftwechsel aus dem Jahr 2001 als [Dokument 1234 d\)](#). Der Musterschriftsatz findet sich als [Dokument 1234 e\)](#) im Internet.

Amtliche Freiheitsberaubung hat nur geringe Bedeutung

Wieder einmal war einem Ausländer rechtswidrig die Freiheit entzogen worden. Nachdem dies durch ein Gericht festgestellt wurde, wollte er die Kosten für seinen Anwalt aus der Staatskasse erstattet sehen. Erst wird bei uns die Verfassung gebrochen, und dann sollen wir dafür auch noch zahlen? Wenn schon, dann aber so wenig wie möglich, sagte das niedersächsische Innenministerium und verfasste eine dreieinhalbseitige Philippika im Kostenfestsetzungsverfahren. Aus ihr lernen wir:

– Weil es nicht, wie sonst häufig, um wochenlange amtliche Freiheitsberaubung ging, hat die Sache nur unterdurchschnittliche Bedeutung.

– Anwaltliche Vertretung in Abschiebungshaftsachen bedarf auch keiner überragenden Fachkenntnisse, sondern gehört zum Allgemeinwissen. Deshalb sinnt der IM dem AG Bersenbrück an, die Gebühren noch unterhalb der Festgebühren eines PKH-Anwalts festzusetzen.

Der Einsender fragte sich und das Innenministerium dies: Wenn die Rechtsprobleme so einfach sind, warum kommt es dann vielhundertfach zu rechtswidrigen Inhaftierungen? Eine Antwort steht noch aus.

IM Niedersachsen, Schrb. v. 3.12.2009

Verfasser: Wilfried Burghardt

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 1235 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu der Häufigkeit rechtswidriger Inhaftierungen siehe ANA 2009, 39 und der Beitrag des Einsenders, Tollhaus Abschiebungshaft, ANA 2008, 33

Ewig jung wäre besser

Ein 14-jähriger, in Deutschland geboren und seither rechtmäßig hier lebend, beantragt Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG. Die ABH lehnt ab mit der verqueren Ansicht, den Titel könne er nach der begünstigenden Sonderregelung für Kinder erst ab 16 Jahren und nicht schon nach fünf Jahren Aufenthalt erhalten. Merkwürdiges Verständnis einer Begünstigung! Im Juli 2008 wird Klage erhoben. Im Oktober 2009 wird der junge Mann 16 und erhält nun den begehrten Titel. Nach übereinstimmender Erledigungserklärung werden dem Kind die Verfahrenskosten auferlegt mit der bemerkenswerten Begründung, dass das erledigende Ereignis, das Erreichen des 16. Lebensjahres, in seiner Sphäre liege.

Ein ganz neues Verständnis von der individuell zurechenbaren Beeinflussbarkeit der Naturgesetze offenbart sich dem Leser hier!

VG Sigmaringen, B. v. 1.12.2009, 7 K 1425/08

Richter: Reimann

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1236 im Internet

Personenstandsrecht – Wem glaubt man?

Eine junge Frau aus Burundi steht unter Vormundschaft. Ihr Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist rechtskräftig abgelehnt, ein Abschiebungsverbot ist festgestellt. AG und LG haben die Vormundschaft aufgehoben, weil deutsches Recht anwendbar sei. Dem folgt das OLG nicht (s. hierzu schon ANA 2009, 30 - Dok 1149 b). Weil Heimatrecht anwendbar ist, geht es um die Frage, wann man in Burundi volljährig wird. Die deutsche Botschaft dort teilt am 1.12.2009 unmissverständlich mit, dass dies mit Vollendung des 21. Lebensjahres der Fall sei. Eine Anfrage an die Botschaft von Burundi ergab eine Auskunft vom 30.11.2009 in schlechtem Englisch, die, wörtlich übersetzt, lautet: »Die Mehrheit in Burundi ist 18 Jahre alt«. Beide Informationen werden vom Prozessbevollmächtigten der jungen Frau eingereicht. Er regt an, weitere Informationen zum burundischen Recht einzuholen.

Was macht das Obergericht? Aus der Mitteilung der Botschaft von Burundi wird herausgelesen, Volljährigkeit träte mit dem 18. Lebensjahr ein. Der Senat habe keinen Anlass an der Richtigkeit dieser Auskunft zu zweifeln. Soweit im Bergmann-Ferid eine abweichende Rechtslage dargestellt werde, sei diese veraltet, befindet der Senat mit einem Seitenhieb auf die Geschäftspolitik des Verlages für Standesamtswesen. Keine Zweifel wegen der entgegenstehenden Auskunft der Deutschen Botschaft! Sie wird nicht einmal erwähnt! Rechtliches Gehör?

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

OLG München, B. v. 10.12.2009, 31 Wx 95/09

Richter: Rojahn, Förth, Gier

Fundstelle: Dokument 1237 a) im Internet

Schriftsätze des Einsenders nebst Auskünften

Fundstelle: Dokument 1237 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Nicht selten erleben wir, dass Standesämter und Personenstandsgerichte den Auskünften deutscher Botschaften zum Nachteil unserer Mandanten, besonders aus Afrika und Asien, viel Glauben schenken, auch wenn Anwälte gegenteilige Mittei-

lungen der Heimatbehörden vorlegen. Hier war es einmal umgekehrt, wiederum zum Nachteil der Ausländerin.

Kurios ist auch die (hier nicht entscheidungserhebliche) Rechtsansicht der Münchener Untergerrichte, wonach deutsches Personalstatut aufgrund der GFK Anwendung zu finden habe, wenn ein Ausländer einen Schutzantrag gestellt hatte, selbst wenn hierzu rechtskräftig negativ entschieden worden ist. Erwerb von Statusrechten allein aufgrund von Berufung hierauf. Das muss man sich merken! Ob man mit derselben Argumentation auch einen deutschen Pass erhalten kann?

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Abschiebungshaft und FamFG

Am 20. Februar 2010 in Düsseldorf

Referenten: RA Peter Fahlbusch,

RA Rolf Stahmann

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Strafrecht für Ausländerrechtler

Am 27. März 2010 in Hamburg

Referent: RA Thomas Jung

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Aufenthaltsbeendigung ohne Ausweisung – Vollziehbare Ausreisepflicht und nun?

Am 24. April 2010 in Frankfurt/Main

Referent: RA Dr. Marco Bruns

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Kein Schutz nirgends – auch nicht in Deutschland? Schleierzwang – Heiratsverschleppung – Ehrenmord

Veranstaltung der ARGE zum Anwaltstag Halbtagesveranstaltung vor MV der ARGE

Am 13. Mai 2010 in Aachen

Referentin: RAin Gülsen Celebi

Kosten: 11 € bis 99 € (Tageskarte)

Anmeldung: www.anwaltstag.de